



**76. Plenartagung
8./9. Oktober 2008**

**INITIATIVSTELLUNGNAHME
des Ausschusses der Regionen**

**"BÜRGERRECHTE: FÖRDERUNG DER GRUNDRECHTE UND DER
SICH AUS DER UNIONSBÜRGERSCHAFT ERGEBENDEN RECHTE"**

DER AUSSCHUSS DER REGIONEN

- hebt die Bedeutung der Charta der Grundrechte hervor, die ein Eckpfeiler bei der Sicherung der Grundrechte und ein wesentlicher Bezugspunkt für die Festlegung und Auslegung der Rechte ist, die die EU einzuhalten hat, und unterstreicht die besondere Aufgabe der Grundrechtscharta als ein Instrument, das allen Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung steht;
- betont, dass die Wahrnehmung der mit der Unionsbürgerschaft verbundenen Rechte auch die Erfüllung einiger "Pflichten" in Bezug auf das lokale und regionale Gemeinwesen mit sich bringt;
- hebt hervor, dass alle Regierungsebenen einen Beitrag zur Herausbildung einer "Kultur der Grundrechte" leisten müssen, indem sie die Bürgerinnen und Bürger für ihre Rechte sensibilisieren; bekräftigt folglich, dass es erforderlich ist, sich gemeinsam für die Förderung der Bürgerrechte einzusetzen. Diese Förderung muss einen festen Bestandteil der Informations- und Kommunikationspolitik der Europäischen Kommission bilden. Ist der Ansicht, dass zu diesem Zweck spezifische Ressourcen bereitgestellt und Maßnahmen ergriffen werden müssen, wobei die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften einzubinden sind;
- gedenkt, auf der bestehenden fruchtbaren interinstitutionellen Zusammenarbeit im Bereich der Grundrechte, die auf dem Seminar in Reggio Emilia im September 2008 bekräftigt wurde, aufzubauen, und wird den Vorschlag der Kommission bezüglich der jährlichen Organisation einer gemeinsamen Veranstaltung, in deren Rahmen die bürgerorientierte Herangehensweise an das Thema Grundrechte herausgestellt und deren Wahrung auf den einzelnen Regierungsebenen bewertet würde, eingehend prüfen;
- wiederholt die Forderung nach einer Mitgliedschaft eines Vertreters der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften im Verwaltungsrat der EU-Agentur für Grundrechte;
- fordert die Kommission auf, den Präsidenten des Ausschusses der Regionen regelmäßig zur Teilnahme an den Arbeiten der für die Grundrechte, Bekämpfung von Diskriminierungen und Chancengleichheit zuständigen Gruppe der Kommissionsmitglieder einzuladen, die die politischen Leitlinien vorgibt und über die Kohärenz der entsprechenden Initiativen wacht.

Berichterstatterin

Frau MASINI (IT/SPE), Präsidentin der Provinz Reggio Emilia

Referenzdokument

Bericht der Kommission - Fünfter Bericht über die Unionsbürgerschaft
(1. Mai 2004 - 30. Juni 2007)
KOM(2008) 85 endg.

I. POLITISCHE EMPFEHLUNGEN

DER AUSSCHUSS DER REGIONEN

Allgemeine Bemerkungen

1. erinnert daran, dass im Vertrag über die Europäische Union verankert ist, dass die Union auf den Grundsätzen der Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sowie auf der Wahrung der Rechte des Einzelnen und der Grundfreiheiten gründet, die den Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten gemein sind und von der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet werden;
2. hebt die Bedeutung hervor, die die am 7. Dezember 2000 vom Parlament, vom Rat und von der Kommission in Nizza proklamierte Charta der Grundrechte inzwischen erlangt hat; mit der Charta wurde das Ziel verfolgt, die Bedeutung und Tragweite der geschützten Rechte sichtbar zu verankern, und obwohl sie bislang keine verbindliche Rechtskraft besitzt, ist die Charta ein Eckpfeiler bei der Sicherung der Grundrechte und ein wesentlicher Bezugspunkt für die Festlegung und Auslegung der Rechte, die die EU einzuhalten hat;
3. betont die außergewöhnliche Stellung der Charta unter den Menschenrechtsinstrumenten, insofern als sie einerseits die universellen persönlichen Rechte (oder Bürger- und politischen Rechte), die aus der historischen Entwicklung der Freiheitsrechte und der Unantastbarkeit der Person herrühren, und andererseits die wirtschaftlichen und sozialen Rechte, die auf den europäischen Erfahrungen mit der Schaffung einer "sozialen Marktwirtschaft" beruhen, sowie eine Reihe innovativer Bestimmungen (wie beispielsweise die Rechte von älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen), die wiederum mit dem europäischen Sozialmodell zusammenhängen, in einem einzigen Text zusammenfasst;
4. unterstreicht die besondere Aufgabe der Grundrechtscharta als ein Instrument, das allen Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung steht;
5. begrüßt folglich die Tatsache, dass die Charta der Grundrechte mit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon in der am 12. Dezember 2007 in Lissabon verabschiedeten geänderten Fassung Rechtsverbindlichkeit erlangen würde, und weist insbesondere darauf hin, dass sie "denselben rechtlichen Rang wie die Verträge" hätte, die - wie vom Gerichtshof klargestellt wurde - die "Verfassung" der EU darstellen;
6. verweist darauf, dass die mit der Unionsbürgerschaft verbundenen Rechte zwar eine wichtige Errungenschaft sind, dass aber weiterhin Schwierigkeiten bei ihrer Durchsetzung bestehen (Fünfter Bericht über die Unionsbürgerschaft). Insbesondere ist in der Bevölkerung das Gefühl der Bürgerferne der EU-Institutionen weit verbreitet, und dieses Gefühl muss angegangen und überwunden werden; betont, dass die lokalen Gebietskörperschaften und die Regionen hierbei eine Brückenfunktion zwischen den Institutionen und den Bürgern übernehmen können;

7. betont, dass es notwendig ist, der Förderung der Grundrechtscharta mit Blick auf ihre bevorstehende Rechtsverbindlichkeit neue Impulse zu verleihen; insbesondere im Bereich der Bildung kann eine "europäische Staatsbürgerkunde" betrieben werden; hebt in diesem Zusammenhang die Rolle der Regionen und der lokalen Gebietskörperschaften hervor, auch im Hinblick auf die Verbreitung von Informationen sowie den Austausch von Erfahrungen und Projektideen;
8. stellt fest, dass die Union einerseits allen Menschen (seien es Unionsbürger, Drittstaatsangehörige oder Staatenlose), die unter ihre Gerichtsbarkeit fallen, "universelle Rechte" zuerkennt, sie andererseits den "Unionsbürgern" auch spezifische Rechte einräumt, die speziell an die Unionsbürgerschaft geknüpft sind;
9. weist darauf hin, dass die universellen Grundrechte und die Rechte der Unionsbürger nicht nur von den EU-Institutionen und -Organen (darunter auch dem AdR) anerkannt und angewandt werden müssen, sondern auch von den nationalen Behörden und den regionalen und lokalen Gebietskörperschaften;
10. erinnert an die in der Präambel der Grundrechtscharta verankerten Grundsätze, wonach die gemeinsamen Werte der Union unter Achtung der Vielfalt der Kulturen und Traditionen der Völker Europas sowie der nationalen Identität der Mitgliedstaaten und der Organisation ihrer staatlichen Gewalt auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene entwickelt werden müssen, und begrüßt die Tatsache, dass die lokale und regionale Ebene und die bürgernahe Demokratie ausdrücklich genannt werden;
11. weist darauf hin, dass die Unionsbürgerschaft im Einklang mit dem Gründungsvertrag nicht nur mit Rechten einhergeht, sondern auch Pflichten mit sich bringt;
12. betont insbesondere die Pflicht der Unionsbürger, die Rechtsvorschriften der Union und des Staates, in dem sie leben, zu wahren und fremde Kulturen zu respektieren;
13. macht darauf aufmerksam, dass viele der in der Charta verankerten Rechte Zuständigkeiten betreffen, die in verschiedenen europäischen Mitgliedstaaten weitgehend den regionalen und lokalen Gebietskörperschaften übertragen wurden (zum Beispiel in den Bereichen Bildung, Gesundheits- und Umweltschutz, Sozialpolitik, Wohnungspolitik, lokale Polizei, Verkehr), oder Fragen, die für alle Behörden von allgemeiner Bedeutung sind (gute Verwaltung, Transparenz und Zugang zu Dokumenten, Rechte der Kinder, älterer Menschen sowie von Menschen mit Behinderungen);
14. bekräftigt folglich, dass es notwendig ist, den Schutz der Grundrechte auf mehreren Ebenen zu gewährleisten, und begrüßt, dass im Rahmen der Ausarbeitung des Catania-Berichts des Europäischen Parlaments über die Grundrechte in der EU auf dieses Prinzip Bezug genommen wurde;

15. betont insbesondere, dass der Bürger in erster Linie auf der lokalen und regionalen Ebene mit der öffentlichen Verwaltung in Kontakt tritt und die Verwaltungsstrukturen und –dienstleistungen in Anspruch nimmt;
16. verweist darauf, dass die Förderung der Menschen- und Bürgerrechte eine aktive Politik voraussetzt: ein Recht wird nur dann "ausgeübt", wenn es die objektiven Bedingungen zulassen;
17. betont, dass die Union zu diesem Zweck weiterhin politische Maßnahmen ergreifen muss, die auf einen stärkeren wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt abzielen, und begrüßt, dass im Vertrag von Lissabon der "territoriale Zusammenhalt" ausdrücklich als Ziel der Europäischen Union genannt wird;
18. begrüßt die Tatsache, dass dem Vertrag von Lissabon das Protokoll über die Dienste von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse beigefügt ist, in dem betont wird, dass effiziente öffentliche Dienste, die für alle zugänglich sind und den Bedürfnissen des Einzelnen gerecht werden, für die Bürger von großer Bedeutung sind; ferner wird darin die wichtige Rolle und der weite Ermessensspielraum der nationalen, regionalen und lokalen Behörden in der Frage unterstrichen, wie solche zu erbringen, in Auftrag zu geben und zu organisieren sind;
19. erinnert daran, dass die Union im Einklang mit der Charta der Grundrechte die kulturelle, religiöse und sprachliche Vielfalt achtet, und begrüßt, dass im Vertrag von Lissabon die Achtung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt (selbstverständlich im Rahmen der festgelegten demokratischen Bestimmungen) als eines der Ziele der Union genannt wird;
20. betont, dass den Nichtregierungsorganisationen als natürlichen Partnern der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften bei der vollen Umsetzung der persönlichen Rechte eine zentrale Rolle zukommt;
21. macht darauf aufmerksam, dass die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften - die aufgrund ihrer Bürgernähe die Bedürfnisse und Anliegen der Bürger sehr gut kennen - die effektive Umsetzung der von der Union beschlossenen Rechte am unmittelbarsten und am realistischsten mitverfolgen können, und betont folglich die Rolle, die der AdR als Beobachter der konkreten Umsetzung dieser Rechte spielen kann; spricht sich dafür aus, dass die Kommission und das Europäische Parlament dieses Potenzial des AdR nutzen und beim Erlass von Rechtsakten die Gegebenheiten im Einklang mit der Auslegung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften interpretieren;
22. fordert die Kommission auf, den Präsidenten des Ausschusses der Regionen regelmäßig zur Teilnahme an den Arbeiten der für die Grundrechte, Bekämpfung von Diskriminierungen und Chancengleichheit zuständigen Gruppe der Kommissionsmitglieder einzuladen, die die politischen Leitlinien vorgibt und über die Kohärenz der entsprechenden Initiativen wacht;
23. nimmt die Annahme des Beschlusses 2007/252/EG zur Auflegung des spezifischen Programms "Grundrechte und Unionsbürgerschaft" für den Zeitraum 2007 bis 2013 zur Kenntnis

und fordert die Kommission auf, ihn in den Prozess der Überarbeitung des Programms für den Zeitraum 2014-2020 einzubinden;

Die universellen persönlichen Rechte

24. bekräftigt die zentrale Bedeutung, die bei allen Maßnahmen der Union dem Grundsatz der Achtung der persönlichen Rechte zukommt, die sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten, der von den Vereinten Nationen verabschiedeten Menschenrechtserklärung, der europäischen Menschenrechtskonvention und anderen Konventionen ergeben, die auf internationaler Ebene verabschiedet (im Rahmen der Vereinten Nationen unterzeichnet) und von den Mitgliedstaaten der Union ratifiziert wurden;
25. stellt fest, dass das europäische Modell zum Schutz der Grundrechte, das sich insbesondere auf die Charta stützt, zu den fortschrittlichsten gehört, da es sowohl die Bürger- und politischen Rechte als auch die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte umfasst und auf einer eigenen Ordnung und einem ihm eigenen Wertesystem beruht, die im Bereich der universellen Rechte die Vielfalt und die Gegensätzlichkeit der Kulturen, Religionen oder Überzeugungen im Rahmen der in den demokratischen Systemen Europas festgelegten Regeln respektieren;
26. verweist auf mögliche Konflikte, die zwischen der Achtung des persönlichen Rechts auf Vertraulichkeit und der Gewährleistung der anderen Grundrechte entstehen können (so beispielsweise des Rechts auf Sicherheit) und spricht sich für eine ausführlichere Erörterung dieses Themas aus, wobei auch die Erfahrungen der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften und ihre Schlüsselstellung in Bezug auf den Schutz der Daten der Bürger, über die sie verfügen, berücksichtigt werden sollte;
27. bekräftigt die Notwendigkeit, dass die Union die Demokratie und die Menschenrechte auch in Drittstaaten fördert, und erinnert in diesem Zusammenhang an den Standpunkt, den er bereits in der Stellungnahme "Europäisches Instrument für Demokratie und Menschenrechte (EIDHR)-Strategiepapier 2007-2010" (Berichterstatte(r)in: Frau UTUNEN) zum Ausdruck gebracht hat;
28. wiederholt, dass es erforderlich ist, im Rahmen der Politik für den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts die Grundrechte und die Rechtsstaatlichkeit zu achten, und erinnert gleichzeitig daran, dass es notwendig ist, bei solchen Maßnahmen der Union ein "hohes Maß an Sicherheit" für die Öffentlichkeit sicherzustellen;
29. befürwortet, dass im Vertrag von Lissabon die Säulenstruktur der Union aufgehoben wurde und dass die Maßnahmen im Bereich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts somit nicht mehr den allgemeinen Regeln für die Politik der Union untergeordnet sind, insbesondere was die gerichtliche Prüfung durch den Gerichtshof anbelangt;

30. begrüßt die Neuerungen des Vertrages von Lissabon in Bezug auf die Stärkung der Rolle des Europäischen Parlaments bei der Erarbeitung, Umsetzung und Bewertung der Politik im Bereich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und in Bezug auf die Anerkennung der Mitwirkung der nationalen Parlamente an den Mechanismen zur Bewertung der in diesem Bereich erzielten Ergebnisse;
31. gedenkt, auf der bestehenden fruchtbaren interinstitutionellen Zusammenarbeit im Bereich der Grundrechte, die auf dem Seminar in Reggio Emilia im September 2008 bekräftigt wurde, aufzubauen, und wird den Vorschlag der Kommission bezüglich der jährlichen Organisation einer gemeinsamen Veranstaltung, in deren Rahmen die bürgerorientierte Herangehensweise an das Thema Grundrechte herausgestellt und deren Wahrung auf den einzelnen Regierungsebenen bewertet würde, eingehend prüfen;
32. begrüßt die Einrichtung der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, die ihre Arbeit bereits aufgenommen hat;
33. bekräftigt die Bereitschaft des Ausschusses der Regionen sowie der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, aktiv an den Arbeiten der Agentur für Grundrechte und an der entsprechenden Mehrjahresplanung mitzuarbeiten, und nimmt die bereits bestehenden Formen der Zusammenarbeit mit Zufriedenheit zur Kenntnis;
34. wiederholt die Forderung nach einer Mitgliedschaft eines Vertreters der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften im Verwaltungsrat der Agentur;
35. erklärt seine Bereitschaft, mit der Agentur zusammenzuarbeiten und bewährte Verfahren sowie die besonders wertvollen Erfahrungen im Bereich des Schutzes und der Förderung der Menschenrechte auf lokaler und regionaler Ebene zusammenzutragen und bekanntzumachen und die entsprechenden, auf lokaler und regionaler Ebene gesammelten Daten weiterzuleiten;
36. betont, dass sich die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften am besten dafür eignen, eine aktive Rolle bei der Förderung der Rechte von Kindern zu spielen und einen Beitrag zur Überwachung der effektiven Bedingungen für die Wahrnehmung solcher Rechte zu leisten;
37. weist darauf hin, dass er die zentrale Rolle der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften bei der Umsetzung der Grundrechte von Frauen und der Anwendung des Grundsatzes der Chancengleichheit für alle bereits herausgestellt hat;
38. unterstreicht insbesondere in Bezug auf Migrantinnen, dass die Integration die beiderseitige Achtung der Pflichten und der Grundrechte voraussetzt, die Bestandteil des europäischen Rechtsbesitzstands sind, und betont, dass es wichtig ist, eine Aufnahmepolitik zu verfolgen, die auf der Anerkennung der kulturellen Vielfalt fußt, die auf freie Entscheidungen der Bürger zurückgeht (CdR 396/2006);

39. hebt hervor, dass den Medien beim Bekanntmachen von Verstößen gegen die Menschen- und Bürgerrechte eine wichtige Rolle zukommt, dass sie aber auch bewährte Verfahren sowie die besonders wertvollen Erfahrungen bei der Gewährleistung der Menschen- und Bürgerrechte bekannt machen sollten;

Die sich aus der Unionsbürgerschaft ergebenden Rechte

40. betont, dass, wie der Europäische Gerichtshof bereits erklärt hat, die Unionsbürgerschaft den grundlegenden Status des Einzelnen - des politischen Akteurs der europäischen Integration - darstellt;
41. ist folglich darüber erfreut, dass gemäß dem Vertrag von Lissabon allgemeine Bestimmungen über die Unionsbürgerschaft in den Vertrag über die Europäische Union aufgenommen werden, insbesondere im Rahmen des Titels, der die Bestimmungen über die demokratischen Grundsätze enthält. Darin wird festgelegt, dass die Entscheidungen so transparent und so bürgernah wie möglich zu treffen sind (bürgernahe Demokratie);
42. bedauert jedoch die Tatsache, dass die wesentliche Rolle, die hierbei den regionalen und lokalen Gebietskörperschaften zukommt, nicht ausdrücklich erwähnt wird;
43. bekräftigt in Bezug auf die durch die Unionsbürgerschaft begründeten Rechte die besondere Bedeutung der Freizügigkeit und des Rechts auf Aufenthalt, auch im Hinblick auf ein besseres gegenseitiges Kennenlernen unter den Völkern der Union;
44. nimmt die Fortschritte zur Kenntnis, die in Bezug auf die Umsetzung dieser Freiheiten dank der Verabschiedung und des Inkrafttretens der Richtlinie 2004/38 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, erzielt wurden;
45. fordert die Mitgliedstaaten auf, zusammenzuarbeiten und die Voraussetzungen für die Sicherheit der Bürger und für die Bekämpfung der Kriminalität sicherzustellen;
46. betont mit Nachdruck (auch vor dem Hintergrund der bei der Anwendung der Richtlinie 2004/38 gewonnenen Erfahrungen), dass den regionalen und lokalen Gebietskörperschaften bei der Bewältigung der Probleme, die sich aus der Freizügigkeit und insbesondere dem Recht auf Aufenthalt der Unionsbürger ergeben, eine wesentliche Verantwortung zukommt. Dies betrifft nicht nur die mit dem Aufenthalt zusammenhängenden Verwaltungsformalitäten, sondern vor allem die Aufnahmepolitik;
47. bedauert folglich, dass im Fünften Bericht über die Unionsbürgerschaft nicht ausdrücklich auf die besondere Verantwortung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften im Bereich der Aufnahmepolitik verwiesen wird;
48. erinnert daran, dass im Einklang mit der Richtlinie 2004/38 jeder Unionsbürger (sei er Arbeitnehmer oder Selbstständiger) das Recht auf Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines anderen Mit-

gliedstaats für einen Zeitraum von über drei Monaten hat, solange er während des Aufenthalts dem Sozialleistungssystem des Aufnahmemitgliedstaats keine Probleme bereitet und keine übermäßigen Sozialhilfeleistungen in Anspruch nehmen muss, und für sich und seine Familienangehörigen über ausreichende Existenzmittel und über einen umfassenden Krankenversicherungsschutz im Aufnahmemitgliedstaat verfügt;

49. nimmt die Auslegung dieser Voraussetzungen durch den Europäischen Gerichtshof zur Kenntnis und unterstreicht die Auswirkungen, die diese Auslegung auf die Verantwortung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften und auf die mögliche finanzielle Belastung haben wird;
50. erinnert an das Recht und die Pflicht der nationalen Behörden, gegen Fälle des Missbrauchs der aus dieser Richtlinie resultierenden Rechte und des Betrugs vorzugehen, beispielsweise im Fall von Scheinehen bzw. -partnerschaften oder von Verstößen gegen das Gesetz;
51. begrüßt die Initiativen der Kommission zur Bekanntmachung des neuen Regelwerks der Richtlinie 2004/38 (so z.B. die Veröffentlichung eines Leitfadens für die Richtlinie 2004/38) und fordert die Kommission auf, sich die privilegierte Position der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften als Vektor bei der Verbreitung solcher Informationen zunutze zu machen;
52. betont, dass die Wahrnehmung der mit der Unionsbürgerschaft verbundenen Rechte auch die Erfüllung einiger "Pflichten" in Bezug auf das lokale und regionale Gemeinwesen mit sich bringt;
53. bekräftigt die (auch prinzipielle) Bedeutung des passiven und aktiven Wahlrechts der Unionsbürger bei Kommunalwahlen und Wahlen zum Europäischen Parlament im Mitgliedstaat, in dem sie wohnen;
54. betont in diesem Zusammenhang insbesondere, dass die politischen Institutionen vor Ort Ausdruck einer "europäischen" Wählerschaft und somit die ersten echten europäischen Verwaltungsorgane sind;
55. begrüßt die Tatsache, dass immer mehr Unionsbürger, die in einem anderen Mitgliedstaat als ihrem Herkunftsland wohnen, an den Wahlen zum Europäischen Parlament teilnehmen, stellt jedoch gleichzeitig besorgt fest, dass die allgemeine Wahlbeteiligung bei den Wahlen zum Europäischen Parlament allmählich abnimmt;
56. wiederholt deshalb seine Aufforderung, die Informations- und Bildungsmaßnahmen im Bereich der Europawahlen zu stärken und in diesem Prozess von den starken Seiten der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften zu profitieren;
57. bekräftigt sein Interesse an der Entwicklung der politischen Parteien auf europäischer Ebene (CdR 280/2004) und unterstreicht die zentrale Rolle, die den auf lokaler und regionaler Ebene

gewählten Vertretern bei der Funktionsweise dieser Parteien und bei der Erarbeitung entsprechender Strategien zukommen müsste, auch um eine Verbindung zwischen den verschiedenen Governance-Ebenen (europäische, nationale, regionale und lokale Ebene) herzustellen;

58. nimmt mit Zufriedenheit zur Kenntnis, dass im Vertrag von Lissabon vorgesehen ist, dass Unionsbürger, deren Anzahl mindestens eine Million betragen und bei denen es sich um Staatsangehörige einer erheblichen Anzahl von Mitgliedstaaten handeln muss, die Kommission auffordern können, Vorschläge für Rechtsakte zu unterbreiten;
59. unterstreicht die ausschlaggebende Rolle des europäischen Bürgerbeauftragten (auch im Hinblick auf die Praxis) bei Beschwerden über Missstände bei der Tätigkeit der Organe oder Einrichtungen der Gemeinschaft;
60. begrüßt die Tatsache, dass die Bürger auch auf elektronischem Weg Petitionen an das Europäische Parlament und Beschwerden an den Bürgerbeauftragten richten können;
61. betont, dass jeder Unionsbürger im Hoheitsgebiet eines dritten Landes, in dem der Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, nicht vertreten ist, den diplomatischen und konsularischen Schutz eines jeden Mitgliedstaats genießt, und zwar unter denselben Bedingungen wie Staatsangehörige dieses Staates; hebt die Tragweite einer solchen Bestimmung hervor (auch im Hinblick auf die Grundsätze), insofern, als sie darauf abzielt, eine nach außen gerichtete Dimension der Unionsbürgerschaft anzuerkennen;
62. stimmt mit der Kommission darin überein, dass der gemeinschaftliche Besitzstand im Bereich des diplomatischen und konsularischen Schutzes unzureichend ist; begrüßt die Tatsache, dass die Kommission einen Aktionsplan für den Zeitraum 2007-2009 vorgelegt hat, um den Besitzstand auszubauen, und fordert den Rat und die Mitgliedstaaten auf, die entsprechenden erforderlichen Maßnahmen - auch auf internationaler Ebene - zu ergreifen;
63. in diesem Zusammenhang betont er die diesbezüglichen Kompetenzen und die Erfahrung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften (Tourismus, Gesundheitspolitik, Bestattungen und Feuerbestattungen) und fordert die EU-Institutionen auf, den AdR bei der Erarbeitung und Verabschiedung von Beschlüssen in diesen Bereichen zu konsultieren;
64. begrüßt, dass im Vertrag von Lissabon die Völkerrechtspersönlichkeit der Union anerkannt wird, und spricht sich dafür aus, dass sich auch die Union für den Schutz der Bürger auf internationaler Ebene einsetzen kann;
65. nimmt die im Fünften Bericht über die Unionsbürgerschaft (1. Mai 2004 - 30. Juni 2007) enthaltenen Daten zur Kenntnis, wonach sich die Unionsbürger wünschen, besser über ihre eigenen Rechte Bescheid zu wissen, wobei weniger als ein Drittel der Bürger der Auffassung ist, dass sie über die Rechte, die sich aus der Unionsbürgerschaft ergeben, ausreichend informiert sind;

66. hebt hervor, dass alle Regierungsebenen einen Beitrag zur Herausbildung einer "Kultur der Grundrechte" leisten müssen, indem sie die Bürgerinnen und Bürger für ihre Rechte sensibilisieren; bekräftigt folglich, dass es erforderlich ist, sich gemeinsam für die Förderung der Bürgerrechte einzusetzen. Diese Förderung muss einen festen Bestandteil der Informations- und Kommunikationspolitik der Europäischen Kommission bilden;
67. ist der Ansicht, dass zu diesem Zweck spezifische Ressourcen bereitgestellt und Maßnahmen ergriffen werden müssen, wobei die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften einzubinden sind.

Brüssel, den 9. Oktober 2008

Der Präsident
des Ausschusses der Regionen

Luc VAN den BRANDE

Der Generalsekretär
des Ausschusses der Regionen

Gerhard STAHL

III. VERFAHREN

Titel	Bericht der Kommission - Fünfter Bericht über die Unionsbürgerschaft (1. Mai 2004 - 30. Juni 2007)
Referenzdokument	KOM(2008) 85 endg.
Rechtsgrundlage	Artikel 265 Absatz 5 EGV
Geschäftsordnungsgrundlage	
Befassung durch den Rat / Schreiben der Kommission	
Beschluss des Präsidiums	4. März 2008
Zuständig	Fachkommission für konstitutionelle Fragen, Regieren in Europa und für den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (CONST)
Berichterstatte	Frau MASINI (IT/PSE) Präsidentin der Provinz Reggio Emilia
Analysevermerk	DI CdR 18/2008
Prüfung in der Fachkommission	12. Juni 2008
Annahme in der Fachkommission	12. Juni 2008
Abstimmungsergebnis in der Fachkommission	mehrheitlich
Verabschiedung auf der Plenartagung	9. Oktober 2008 (einstimmig)
Frühere Ausschusst	Stellungnahme zu dem Bericht der Kommission - "Vierter Bericht über die Unionsbürgerschaft" und zu der Mitteilung der Kommission "Agentur für Grundrechte" (CdR 280/2004 fin) ¹ Entschließung des Ausschusses der Regionen zu der "Annahme der Charta der Grundrechte der Europäischen Union" (CdR 381/2000 fin) ²

¹ ABl. C 31 vom 7.2.2006, S. 6-10.

² ABl. C 144 vom 16.5.2001, S. 42.